



An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsbericht Handelsplatz- und Börsegesetz
LNR 2023-708**

Sehr geehrter Regierungschef
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht vom 02.05.2023, LNR 2023-708, betreffend den Erlass eines Gesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 55 Abs. 1 lit. c VV:

Es wird angeregt, wie auch in anderen finanzmarktrechtlichen Erlassen (vgl. z.B. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 lit. f BankG) anstatt des Begriffs „Antrag“ (es ist nicht ersichtlich, dass der Finanzmarktaufsicht bei der Staatsanwaltschaft eine formelle Antragslegitimation eingeräumt werden soll, was auch nicht systemkonform wäre) die Begriffe Anzeige bzw. Ersuchen zu verwenden, was auch mit Art. 55 Abs. 3 lit. e VV übereinstimmen würde.

Auf allfällige sprachliche/technische Anpassungen (Art. 1 Abs. 1 lit. a [„OTF“]; Art. 16 Abs. 1 lit. e [„das Börseunternehmen“], lit. h, k und m [„nachweist, dass“ wäre jeweils zu streichen]; Art. 32 Abs. 4 1. Satz [„die auf nach der



Marktmissbrauchsgesetzgebung ...“]; Art. 38 Abs. 3 lit. a [„die FMA als zuständige Behörde“) sei am Rande hingewiesen.

Freundliche Grüsse

Vaduz, am 12.07.2023

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Präsident der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht